

II-4517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.6.1968

672/A.B.

zu 689/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,

betreffend Behandlung von Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Haushaltszulage gemäß Gehaltsgesetz 1956.

Die Abgeordneten Peter und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Gehaltsgesetz 1956 gelten Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Diese mit der 13. GG.-Novelle, BGBl.Nr. 124/1965, gegen die Stimmen der freiheitlichen Abgeordneten eingeführte Bestimmung hat bisher zu zahlreichen Härtefällen geführt.

In der Debatte über die 13. GG.-Novelle am 26.5.1965 (X. GP., 80. Sitzung) führte der Sprecher der Fraktion der FPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat u.a. aus: 'Wir finden daher hier etwas, was wir hier sehr oft registrieren müssen: Daß der Staat mit der einen Hand etwas gibt und mit der anderen Hand wieder etwas wegnimmt. Auf der einen Seite Studienförderung, Regelung der Studienförderung durch entsprechende Maßnahmen des Staates, auf der anderen Seite wieder eine Benachteiligung, indem der Beamte im Hinblick auf diese Studienförderung im Hinblick auf ein Stipendium die Haushaltszulage nur in geringerem Umfang erhält als bisher'.

Die im gegenständlichen Zusammenhang von der FPÖ-Nationalratsfraktion gehegten Befürchtungen haben sich leider als nur allzu berechtigt erwiesen: der Bezug von Studienbeihilfen und sonstigen Stipendien führt immer wieder zur Kürzung bzw. zum gänzlichen Wegfall der Haushaltszulage, was für viele Beamte, ganz besonders aber für Beamtenwitwen, eine echte Härte bedeutet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Wird in die in der nächsten Zeit bevorstehende 18. Gehaltsgesetz-Novelle die Bestimmung aufgenommen werden, daß Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung in Hinkunft nicht mehr als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten?"

Dazu beehre ich mich mitzuteilen:

Aus Anlaß der Neuordnung der Bestimmungen über die Haushaltszulage in der 13. GG.-Novelle, BGBl.Nr. 124/1965, wurden die Einkommensgrenzen der Kinder, mit deren Erreichung der Anspruch des Beamten auf Kinderzulage wegfallen soll, beträchtlich erhöht. Aus Anlaß dieser Erhöhung war auch die verfassungsrechtliche Frage der Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu überprüfen. Die Haushaltszulage wird zu dem Zwecke gewährt, dem Beamten die Mehrbelastung aus dem Familienstand tragen zu helfen. Für

672/A.B.

- 2 -

zu 689/J

ihre Gewährung sind daher ausschließlich soziale Momente zu berücksichtigen. Es erscheint daher billig, bei der Regelung des Anspruches auf Haushaltszulage die Tatsache eines Einkommens der zu berücksichtigenden Person (Kind) insoweit in Rechnung zu stellen, als dadurch die Belastung des Beamten gemildert oder beseitigt wird; dieser letztere Umstand gilt aber in gleicher Weise für alle Einkünfte des Kindes, unabhängig davon, aus welcher Quelle sie kommen. Ein Ausserbetrachtlassen einzelner Einkunftsarten würde daher gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen.

Die derzeit festgesetzte Einkommensgrenze im Ausmaß von 1136 S zuzüglich des Werbungskostenpauschales liegt überdies so, daß ein studierendes Kind, das auf Grund des Studienbeihilfengesetzes die höchste Unterstützung von derzeit 13.000 S jährlich erhält, noch unter dieser Einkommensgrenze liegt, sodaß seine Eltern den Anspruch auf Kinderquote der Haushaltszulage weiter behalten. Erst wenn solche Kinder noch weitere zusätzliche Einkünfte beziehen, fällt der Anspruch auf Haushaltszulage nach dem 18. Lebensjahr für sie weg.

Da ich der Meinung bin, daß die vorstehend geschilderte Regelung sowohl aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, als auch dem von der Bundesverfassung verlangten Gleichheitsgrundsatz entspricht und eine Abweichung davon diesen Grundsatz verletzen würde, ist nicht beabsichtigt, den gesetzgebenden Körperschaften einen Antrag auf Änderung der angeführten Bestimmung vorzulegen.

-.-.-.-